



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 1-01k04.07-05

Per E-Mail

Kreisausschüsse der Landkreise

Magistrate der kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Kreiswahlleiter der Bundestagswahlkreise
167 bis 188

Hessisches Statistisches Landesamt

ekom21 – KGRZ Hessen

Hessischer Städtetag
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
63165 Mühlheim am Main

Hessischer Landkreistag
65189 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Dr. Fischer
Durchwahl (06 11) 353 1662
Telefax: (06 11) 353 1343
Email: jonas.fischer@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 11. August 2021

Gleichzeitige Durchführung der Bundestagswahl am 26. September 2021 mit Direktwahlen und Bürgerentscheiden

Zur Vorbereitung der gleichzeitigen Durchführung der Bundestagswahl am 26. September 2021 mit Direktwahlen und Bürgerentscheiden gebe ich folgende Hinweise:

1. Rechtsgrundlagen

Bei der Bundestagswahl und den an diesem Tag ebenfalls durchgeführten Direktwahlen oder Bürgerentscheiden handelt es sich grundsätzlich um rechtlich selbst-



ständige Wahlen und Abstimmungen, die nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen durchzuführen sind; diese sind

- das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482),
- das Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915),
- die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und
- die Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367).

Für die gleichzeitige Durchführung der Bundestagswahl mit Direktwahlen und Bürgerentscheiden sind insbesondere die §§ 108, 92 ff. KWO zu beachten; diese gelten auch, wenn bei einer Direktwahl nur die Stichwahl mit der Bundestagswahl durchgeführt werden soll, §§ 108, 92 Satz 2 KWO. Werden mit der Bundestagswahl gleichzeitig mehrere Direktwahlen oder Abstimmungen durchgeführt, müssen zusätzlich die §§ 85 ff. KWO beachtet werden.

2. Wahlbezirke, Wahlräume

Die Wahl- und Stimmbezirke sowie die Wahl- und Abstimmungsräume für die Direktwahlen und Bürgerentscheide müssen mit den Wahlbezirken und Wahlräumen der Bundestagswahl übereinstimmen, §§ 108, 92, 94 KWO. Werden mehrere Direktwahlen oder eine Direktwahl mit einem Bürgerentscheid gleichzeitig durchgeführt, müssen die Wahl- und Stimmbezirke und die Wahl- und Abstimmungsräume ebenfalls dieselben sein, §§ 85 Satz 1, 86 Abs. 1 KWO.

3. Wahlvorstände, Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

Die zu den Wahlvorständen für die Bundestagswahl berufenen Mitglieder sind zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für eine Direktwahl oder einen Bürgerent-

scheid zu berufen, sofern sie die kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen; sie sind entsprechend zu unterrichten, §§ 108, 92, 93 Abs. 2 KWO. Werden mehrere Direktwahlen miteinander oder eine Direktwahl und ein Bürgerentscheid gleichzeitig durchgeführt, müssen für alle verbundenen Wahlen und Abstimmungen die Wahlvorstände ebenfalls dieselben sein, §§ 85, 86 Abs. 1 KWO.

Auslagenersatz und Erfrischungsgeld werden für alle gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen nur einmal gewährt, §§ 108, 92, 93 Abs. 3 KWO; für die Bemessung gilt § 10 Abs. 2 BWO.

4. **Wählerverzeichnis**

Für alle gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen wird grundsätzlich ein **verbundenes Wählerverzeichnis** verwendet, §§ 108, 92, 95 Abs. 1 Satz 1 KWO, §§ 85 Satz 1, 87 Abs. 1 KWO. In dem verbundenen Wählerverzeichnis sind für die Stimmabgabevermerke für jede verbundene Wahl oder Abstimmung jeweils eigene Spalten aufzunehmen; für die Direktwahlen bleibt § 64 Abs. 1 KWO unberührt, es sei denn, das Wählerverzeichnis soll für die Stichwahl neu ausgedruckt werden, §§ 108, 92, 95 Abs. 1 Satz 2; §§ 85 Satz 1, 87 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWO. Eine etwaige unterschiedliche Wahl- oder Stimmberechtigung ist kenntlich zu machen; dies kann auch in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalten des Wählerverzeichnisses erfolgen, §§ 108, 92, 95 Abs. 1 Satz 1 und 4; §§ 85 Satz 1, 87 Abs. 1 Satz 1 und 3 KWO. Stichtag für die Aufstellung der verbundenen Wählerverzeichnisse ist der 42. Tag vor der Wahl.

Sofern für die Direktwahl nur die Stichwahl gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführt werden soll, kommt eine Verbindung der Wählerverzeichnisse nicht in Betracht; in diesem Fall muss für die Direktwahl ein eigenes Wählerverzeichnis angelegt werden; §§ 108, 92, 105 Abs. 1 Satz 1, §§ 85 Satz 1, 87 Abs. 4 KWO.

Ungeachtet einer rein tatsächlichen Verbindung der Wählerverzeichnisse verbleibt es bei der rechtlichen Selbständigkeit jedes der verbundenen Wählerverzeichnisse, d.h. dass sich die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, die Berichtigung sowie die Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis nach den jeweiligen Vor-

schriften richten. Soweit gegen das Wählerverzeichnis Einspruch oder Beschwerde erhoben werden, bitte ich sorgfältig zu prüfen, auf welche der verbundenen Wahlen oder Abstimmungen sich der Einspruch bezieht.

Der Abschluss der verbundenen Wählerverzeichnisse ist aufgrund der unter Umständen unterschiedlichen Wahl- oder Stimmberechtigung getrennt zu beurkunden, §§ 108, 92, 95 Abs. 2, §§ 85 Satz 1, 87 Abs. 2 Satz 1 KWO.

5. Benachrichtigung der Wahl- und Stimmberechtigten, Wahlscheinantrag

Für alle gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen wird grundsätzlich eine **gemeinsame Wahlbenachrichtigung** verwendet, auf der ein Hinweis auf die jeweils verbundenen Wahlen oder eine verbundene Abstimmung aufgenommen und die jeweilige Wahl- oder Stimmberechtigung kenntlich gemacht wird; §§ 108, 92, 96 Abs. 1, §§ 85 Satz 1, 88 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWO. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung wird ein Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung der Wahlscheine für die Bundestagswahl und eine etwaige Direktwahl bzw. für einen Stimmschein für einen Bürgerentscheid aufgedruckt, §§ 108, 92, 96 Abs. 2, §§ 85 Satz 1, 88 Abs. 1 Satz 4 KWO. Der Landeswahlleiter für Hessen hat den Druck und Versand der Wahlbenachrichtigungen zentral übernommen.

Sofern bei einer Direktwahl die Stichwahl mit der Bundestagswahl verbunden werden soll, können die Wahlbenachrichtigung und der Wahlscheinantrag nicht mit den Vordrucken für die Bundestagswahl verbunden werden; in diesem Fall müssen eigene Vordrucke produziert und versendet werden, §§ 108, 92, 105 Abs. 1 Satz 1 KWO.

Wird ein Wahlschein für die Bundestagswahl durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Form an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift beantragt, muss neben der Versendung der Briefwahlunterlagen eine Mitteilung über den Versand an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten erfolgen, § 28 Abs. 4 Satz 2 BWO. Bei gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführten Direktwahlen oder einem gleichzeitig durchgeführten Bürgerentscheid muss entsprechend verfahren werden, § 18 Abs. 4 Satz 2

i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO. Sofern Missbräuche bei der Beantragung von Wahlscheinen oder Briefwahlunterlagen bekannt werden, bitte ich mich zu informieren.

Zusätzlich bitte ich zu beachten, dass Wahlscheine für alle verbundenen Wahlen und Abstimmungen noch bis zum Freitag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden können, § 108 Nr. 3 KWO i.V.m. § 27 Abs. 4 Satz 1 BWO.

6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

Für eine gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführte Direktwahl oder einen Bürgerentscheid werden eigene Wahlscheine erteilt, die sich farblich von dem für die Bundestagswahl unterscheiden müssen; sie sollen von gelber Farbe sein, §§ 108, 92, 97 Abs. 1 KWO. Werden mehrere Direktwahlen oder eine Direktwahl mit einem Bürgerentscheid verbunden, wird für die kommunalen Wahlen und Abstimmungen nach §§ 85, 88 Abs. 1 Satz 1 KWO ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt. Die gemeinsamen Wahlscheine können ab dem für die Bundestagswahl zulässigen Zeitpunkt erteilt werden, § 108 Nr. 4 KWO i.V.m. § 28 Abs. 1 BWO. Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für alle gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen sollen zusammen versandt oder ausgehändigt werden, §§ 108, 92, 97 Abs. 4 KWO. Dies kommt nicht in Betracht, sofern mit der Bundestagswahl die Stichwahl durchgeführt werden soll, §§ 108, 92, 105 Abs. 1 Satz 1 KWO.

Für die erteilten Wahlscheine kann bei gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführten Direktwahlen oder einem gleichzeitig durchgeführten Bürgerentscheid ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis geführt werden; dies gilt ebenfalls für das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine. Die Entscheidung obliegt dem Ermessen des Gemeindevorstands, §§ 108, 92, 97 Abs. 2 KWO. Im amtlichen Merkblatt zur Briefwahl für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid ist zusätzlich auf die Durchführung als verbundene Wahl hinzuweisen; die Farbe des Merkblatts muss mit der Wahlscheinfarbe übereinstimmen; §§ 108, 92, 97 Abs. 3 KWO.

Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen gemeinsamen Wahlschein für eine oder mehrere Direktwahlen oder für eine Direktwahl und einen Bürgerentscheid

erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein entsprechend der Streichung für ungültig zu erklären, §§ 85 Satz 1, 88 Abs. 2 KWO. In diesem Fall gilt für den Meldedienst § 28 Abs. 8 Satz 3 BWO entsprechend, § 108 Nr. 5 KWO. Danach muss die Gemeindebehörde den Kreis- bzw. Gemeindegewahlleiter über die Ungültigkeit des Wahlscheins informieren, der wiederum alle Wahlvorstände des Wahlkreises darüber informiert.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm für die jeweilige Wahl bzw. Wahlen oder Abstimmungen bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden, § 28 Abs. 10 Satz 2 BWO, § 108 Nr. 6 KWO.

Die Briefwahl der Bundestagswahl wird von der Briefwahl einer verbundenen Direktwahl oder der Briefabstimmung eines verbundenen Bürgerentscheids grundsätzlich getrennt durchgeführt; Ausnahmen gelten nur für die gemeinsame Beantragung eines Wahlscheins, die gemeinsame Versendung der Briefwahlunterlagen zum Wahl- und Stimmberechtigten sowie ein u.U. gemeinsames Wahlscheinverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine. Neben getrennten Wahlscheinen sind eigene Stimmzettel sowie eigene Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden. Die Stimmzettel sowie die Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge sind durch einen Aufdruck deutlich zu kennzeichnen und müssen mit der Wahlscheinfarbe nach § 97 Abs. 1 Satz 2 KWO übereinstimmen, §§ 108, 92, 98 KWO.

7. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen, Wahlbekanntmachung

7.1 Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl nach § 20 Abs. 1 BWO i.V.m. Anlage 5 zur BWO ist mit der entsprechenden Bekanntmachung für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid zu verbinden. Dabei gilt nach § 108 Nr. 2 KWO die bis zum 30. Dezember 2011 anwendbare Fassung des § 11 KWO, die diesem

Schreiben als **Anlage 1** beigefügt ist. Nach dem nach §§ 108, 92 KWO entsprechend anwendbaren § 95 Abs. 3 KWO muss in der verbundenen Bekanntmachung danach zusätzlich darauf hingewiesen werden,

- welche Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden,
- dass verbundene Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen sowie gemeinsame Wahlscheinanträge verwendet werden und
- dass getrennte Briefwahlunterlagen verwendet werden und für die Briefwahl sowohl für die Bundestagswahl als auch für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid jeweils eigene Wahlbriefe abzusenden sind.

Für den Fall, dass für eine Direktwahl nur die Stichwahl mit der Bundestagswahl verbunden werden soll, ist nach §§ 108, 92, 105 Abs. 1 Satz 2, 95 Abs. 3 KWO in der verbundenen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass getrennte Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, getrennte Wahlscheine sowie getrennte Briefwahlunterlagen verwendet werden.

7.2 Wahlbekanntmachung

Die Wahlbekanntmachung für gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführte Direktwahlen oder für einen gleichzeitig durchgeführten Bürgerentscheid wird grundsätzlich mit der entsprechenden Bekanntmachung für die Bundestagswahl verbunden, §§ 108, 92, 95 Abs. 3 KWO. Für den Inhalt der Bekanntmachung gilt nach § 108 Nr. 2 KWO der § 34 KWO in der bis zum 30. Dezember 2011 anwendbaren Fassung, die diesem Schreiben als **Anlage 2** beigefügt ist. In der Bekanntmachung nach § 48 BWO i.V.m. Anlage 27 zur BWO muss danach zusätzlich darauf hingewiesen werden, welche Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden, welchen Inhalt die für die Bundestagswahl und die für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid verwendeten Stimmzettel haben und wie sich die Stimmzettel durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden.

Wird für eine Direktwahl nur die Stichwahl mit der Bundestagswahl verbunden, ist eine verbundene Wahlbekanntmachung nicht möglich; in diesem Fall müssen jeweils eigene Bekanntmachungen erfolgen.

8. Wahlhandlung

8.1 Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen

Die Unzulässigkeit von Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen beurteilt sich für alle verbundenen Wahlen und Abstimmungen nach § 32 BWG; § 108 Nr. 7 KWO. Nach dieser Vorschrift sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die räumlichen Grenzen des Wahlpropagandaverbotes richten sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. Nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages umfasst der Schutz einen unantastbaren Sperrbereich von bis zu 20 Metern vom Zugang des Wahlraumes, vgl. Anlage 2, 9 und 17 der BT-Drs. 13/2800.

8.2 Ausstattung des Wahlvorstandes, Wahlurne

Die Gemeindebehörde hat dem Wahlvorsteher die in § 49 BWO sowie die in § 35 Abs. 1 KWO i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO genannten Gegenstände zu übergeben.

Für alle verbundenen Wahlen und Abstimmungen wird nur eine Wahlurne benutzt, §§ 108, 92, 100 Abs. 2 KWO.

8.3 Stimmabgabe

Jede Wählerin und jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums entsprechend seiner Wahl- und Stimmberechtigung einen Stimmzettel für jede der gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen, § 56 Abs. 1 Satz 1 BWO, §§ 108, 92, 100 Abs. 1 KWO. Vor der Freigabe der Wahlurne wird im Wählerverzeichnis festgestellt, für welche der verbundenen Wahlen oder Abstimmungen der Wähler bzw. Abstimmende wahl- oder stimmberechtigt ist. Bei der Abgabe der Stimmzettel muss der Wahlvorstand darauf achten, dass die Stimmzettel für jede der verbundenen Wahlen und Abstimmungen einzeln gefaltet abgegeben werden müssen, da nur so sichergestellt werden kann, dass für jede Wahl oder Abstimmung die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt werden kann. Beabsichtigt

ein Wähler für eine Wahl oder eine Abstimmung, für die er nicht wahl- oder stimm-berechtigt ist, einen Stimmzettel einzuwerfen, so ist er zurückzuweisen, § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BWO, § 39 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO. Bei der Zurückweisung von Wählern muss sorgfältig geprüft werden, für welche der gleichzeitig durchgeführten Wahlen oder Abstimmungen ein Zurückweisungsgrund vorliegt.

9. Ermittlung und Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse

9.1 Ermittlung und Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Wahlbezirk

Für die Ermittlung und Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Wahlbezirk gilt nach §§ 108, 101 Abs. 1, §§ 85 Satz 1, 91 Abs. 2 Satz 1 KWO folgende Reihenfolge:

- Bundestagswahl,
- Wahl- oder Stichwahl des Bürgermeisters,
- Wahl oder Stichwahl des Landrats,
- Bürgerentscheid.

Um die Ergebnisermittlung nicht zu verzögern, bitte ich sorgfältig darauf zu achten, dass mit der Ermittlung und Feststellung der Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse für gleichzeitig durchgeführte Direktwahlen und Bürgerentscheide erst begonnen werden darf, wenn zuvor das Ergebnis der Bundestagswahl festgestellt wurde, d.h. die Niederschrift von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben worden ist.

Vor Beginn der Auszählung sind die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen und für eine eventuelle Abstimmung zu trennen und sicher aufzubewahren, §§ 108, 92, 101 Abs. 1 Satz 2, §§ 85, 91 Abs. 2 Satz 4 KWO. Sie können in der wieder zu verschließenden Wahlurne aufbewahrt werden.

9.2 Ermittlung und Feststellung der Briefwahl- und Briefabstimmungsergebnisse

Zu Beginn der Ermittlung und Feststellung des Briefwahl- oder -abstimmungsergebnisses sind die Wahlbriefe für eine Direktwahl bzw. einen Bürgerentscheid von den Wahlbriefen für die Bundestagswahl zu trennen und bis zur Auszählung sicher aufzubewahren; es gilt ebenfalls die in Abschnitt 9.1 genannte Reihenfolge. Um Verzögerungen bei der Ergebnisermittlung auszuschließen, bitte ich diese Reihenfolge unbedingt einzuhalten. Für die Ermittlung des Briefwahl- und Briefabstimmungsergebnisses gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen; bei der Zulassung der Wahlbriefe und bei der Ergebnisermittlung bitte ich folgendes zu beachten:

9.2.1 Zulassung der Wahlbriefe

Damit die Stimmermittlung des Briefwahlergebnisses nicht verzögert wird, bitte ich die Briefwahlvorstände am Wahltag so rechtzeitig einzuberufen, dass die Zulassung der Wahlbriefe bereits vor dem Ende der Wahlhandlung weitgehend abgeschlossen werden kann.

Die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe erfolgt nach den für die jeweilige Wahl geltenden Vorschriften (§ 39 Abs. 4 BWG, § 21a Abs. 1 i.V.m. § 41 Satz 1 bzw. 54 KWG).

Befinden sich in dem Wahlbriefumschlag für die Bundestagswahl auch Briefwahlunterlagen für eine **Direktwahl oder einen Bürgerentscheid**, so werden diese ausgesondert und im Rahmen der Zulassung der Wahlbriefe für die Direktwahl bzw. den Bürgerentscheid nach § 53 Abs. 2 und 3 KWO i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO behandelt.

9.2.2 Zählung der Stimmen

Für gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführte **Direktwahlen und Bürgerentscheide** gilt § 102 KWO nicht, § 108 Nr. 1 KWO. Da die Briefwahl für eine Direktwahl bzw. einen Bürgerentscheid von der für die Bundestagswahl getrennt

durchgeführt wird, dürfte es grundsätzlich zu keinen vertauschten Briefwahlunterlagen kommen. Sofern bei der Stimmermittlung für die Direktwahl bzw. den Bürgerentscheid noch Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl gefunden werden, können diese nicht mehr berücksichtigt werden, da zu diesem Zeitpunkt die Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl im Briefwahlbezirk bereits abgeschlossen ist. Die Unterlagen sind mit einem Vermerk zu versehen und der Niederschrift für die Direktwahl bzw. den Bürgerentscheid beizufügen.

9.3 Wahlbezirke mit weniger als 50 Wählerinnen und Wählern

Zum Schutz des Wahlheimnisses sieht die Neuregelung in § 68 Abs. 2 BWO vor, dass bei weniger als 50 Wählerinnen und Wählern im Wahlbezirk der Kreiswahlleiter anordnet, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 54 BWO anwesender Personen. Durch den aufnehmenden Wahlvorstand werden die Inhalte der Wahlurnen vermengt und die Stimmen zusammen ausgezählt; der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken, § 68 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 61 Abs. 6 Satz 7 und 8 BWO. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Wahl Niederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken, vgl. Anlage 29 BWO Punkt 3.2.

Trifft der Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl eine solche Anordnung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 BWO, gilt diese **auch für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid**, §§ 108, 92, 100 Abs. 4 Satz 2 KWO, so dass die **verschlossene Wahlurne** mit den Stimmzetteln für die Bundestagswahl und die Direktwahl oder den Bürgerentscheid, das verbundene Wählerverzeichnis, die jeweiligen Abschlussbeurkundungen und die jeweils eingenommenen Wahlscheine dem aufnehmenden

Wahlvorstand zu übergeben sind. Eine Bescheinigung nach § 47 Abs. 2 Satz 1 KWO über die Zählung der Wähler und die Zahl der Wahlberechtigten für die Direktwahl ist nicht auszufüllen. Die Vordruckmuster für die Wahlniederschriften für die Direktwahl (Vordruckmuster DW Nr. 14.1, 14.2, 15.1, 15.2) und den Bürgerentscheid (Vordruckmuster BE Nr. 7.1, 7.2, 8.1, 8.2) werden entsprechend angepasst und im Internet in Kürze zur Verfügung gestellt.

Die Unterrichtung des Kreiswahlleiters sollte durch den Wahlvorstand möglichst frühzeitig erfolgen. Zeichnet sich bereits vor Ablauf der Wahlzeit ab, dass die Zahl von 50 Wählerinnen und Wählern nicht erreicht werden wird, sollte dem Kreiswahlleiter bereits vorab ein entsprechender Hinweis gegeben werden, damit dieser die notwendige Anordnung zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses vorbereiten und den jeweiligen aufnehmenden Wahlvorstand informieren kann. Eine Vorabmitteilung ersetzt allerdings nicht die nach der Zählung der Wähler erforderliche Mitteilung des Wahlvorstands an den Kreiswahlleiter, dass tatsächlich weniger als 50 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen im Wahlbezirk abgegeben haben. Trifft der Kreiswahlleiter eine Anordnung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 BWO, sind abgebender und aufnehmender Wahlvorstand unverzüglich darüber zu informieren.

In der Regel kann der Kreiswahlleiter aufgrund der Erfahrungen aus vorangegangenen Wahlen bereits in den Tagen vor der Wahl entsprechende Anordnungen vorbereiten und sowohl die Wahlvorstände der Wahlbezirke, in denen bei vergangenen Wahlen weniger als 50 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, über die möglicherweise notwendigen Schritte unterrichten als auch die Wahlvorstände, denen diese Unterlagen zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben werden sollen, hierüber informieren. Da unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie nicht zuverlässig abgesehen werden kann, wie viele Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen vor einem Wahlvorstand in einem allgemeinen Wahlbezirk oder per Briefwahl abgeben, sollten alle Wahlvorstände im Rahmen der nach § 6 Abs. 5 BWO vorgesehenen Unterrichtung über die Möglichkeiten einer gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses informiert werden.

10. Verpacken der Wahlunterlagen

Die Unterlagen für alle Wahlen und Abstimmungen sind jeweils gesondert getrennt zu verpacken, zu versiegeln, zu bezeichnen und der jeweiligen Niederschrift beizufügen, §§ 108, 92, 104 Satz 1, §§ 85 Satz 1, 91a Abs. 3 KWO. Das verbundene Wählerverzeichnis, die Wahlbenachrichtigungen sowie beim Briefwahlvorstand das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sind den Unterlagen für die Bundestagswahl beizufügen, §§ 108, 92, 104 Satz 2 KWO.

11. Öffentliche Bekanntmachungen

11.1 Bundestagswahl

Öffentliche Bekanntmachungen der **Gemeindebehörden** für die Bundestagswahl erfolgen nach § 86 Abs. 1 BWO in ortsüblicher Weise. Sofern daher Gemeindebehörden von der in § 7 Abs. 1 HGO, § 1 Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht haben und in ihrer Hauptsatzung festgelegt haben, dass öffentliche Bekanntmachungen im Internet erfolgen, können öffentliche Bekanntmachungen für die Bundestagswahl ausschließlich im Internet erfolgen; dies gilt allerdings nicht, sofern in der Hauptsatzung für Wahlen und Abstimmungen ein genereller Ausnahmeverbehalt aufgenommen wurde. Auf die in § 5a Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise enthaltene Verpflichtung eines nachrichtlichen Hinweises auf die Internetbekanntmachung in einer Zeitung im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung weise ich hin. Die in § 86 Abs. 3 Satz 2 bis 4 BWO geregelten Inhaltsbeschränkungen und Löschungspflichten finden keine Anwendung, wenn eine öffentliche Bekanntmachung im Internet bereits auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 BWO erfolgen kann. Um eine einheitliche Bekanntmachungspraxis zu gewährleisten und sicherzustellen, dass allen Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der öffentlichen Bekanntmachungen geboten wird, wird empfohlen, die Bekanntmachungen in Printform und im Internet zu veröffentlichen.

Öffentliche Bekanntmachungen der **Kreiswahlleiter** und **Verwaltungsbehörden des Kreises** für die Bundestagswahl müssen in den Amtsblättern oder Zeitungen erfolgen, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise und kreisfreien Städte

des Wahlkreises bestimmt sind. Sofern Landkreise für öffentliche Bekanntmachungen in ihrer Hauptsatzung nach § 6 Abs. 1 HKO, §§ 8, 1 Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise eine Bekanntmachung im Internet vorgesehen haben, können alle öffentlichen Bekanntmachungen für die Bundestagswahl ausschließlich im Internet erfolgen. Die obigen Hinweise für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeindebehörden gelten entsprechend.

11.2 Direktwahlen oder Bürgerentscheide

Für öffentliche Bekanntmachungen des **Gemeindevorstands**, des **Kreisausschusses** und der **Wahlleiter** für gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführte Direktwahlen oder Bürgerentscheide gilt § 67 Abs. 3 Satz 1 KWG, nach welchem öffentliche Bekanntmachungen in einer im Wahlkreis verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, in einem Amtsblatt oder im Internet erfolgen müssen. Bei einer Bekanntmachung im Internet müssen § 67 Abs. 3 Satz 3 und 4 KWG beachtet werden; auf den nach § 67 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KWG vorgeschriebenen Aushang der Bekanntmachung weise ich besonders hin.

Ich bitte die Kreisausschüsse der Landkreise, die kreisangehörigen Gemeinden zu unterrichten.

Im Auftrag
gez.

Lammers

Anlagen:

-2-

§ 11 KWO in der bis zum 30. Dezember 2011 anwendbaren Fassung:

§ 11

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlrecht von Unionsbürgern

Der Gemeindevorstand macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
2. dass bei dem Gemeindevorstand innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 13),
3. dass Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum einundzwanzigsten Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 16 bis 19),
5. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 45),
6. unter welchen Voraussetzungen Unionsbürger an der Wahl teilnehmen können,
7. wie amtliche Musterstimmzettel erhältlich sind,
8. wo und in welcher Zeit ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume eingesehen werden kann.

§ 34 KWO in der bis zum 30. Dezember 2011 anwendbaren Fassung:

§ 34 Wahlbekanntmachung

(1) Der Gemeindevorstand macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort und Zeit des Zusammentritts der Auszählungs- und Briefwahlvorstände öffentlich bekannt; er weist dabei darauf hin, in welchen Wahlbezirken die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt (§ 66 des Gesetzes) durchgeführt wird und wo und in welcher Zeit ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume eingesehen werden kann. An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist der Gemeindevorstand darauf hin,

1. dass die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
2. dass jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Vertreter zu wählen sind,
3. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
4. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
5. in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann,
6. dass jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
7. dass nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht,
8. dass nach § 17a Abs. 1 und 2 des Gesetzes während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist und die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig ist und dass Verstöße gegen diese Verbote nach § 17a Abs. 3 des Gesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können,
9. wie amtliche Musterstimmzettel erhältlich sind.

(2) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr, der die Aufzählung der Wahlbezirke, die Erläuterung der Briefwahl sowie die Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände nicht zu enthalten braucht, ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Auszug ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.